

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 29. Feber 1980

32. Stück

82. Verordnung: Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter

83. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich durch den Verfassungsgerichtshof

84. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

28. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Jänner 1980 über die Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter

Auf Grund des § 35 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Zollämter werden ermächtigt, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung die in der Anlage angeführten Waren bis zur Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzubehalten, wenn diese Waren im Einzelfall im Sinne

- a) der Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern, BGBl. Nr. 303/1971, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1974, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Textilkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 336/1975, in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Textilpflegekennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 337/1975, in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Verordnung über die Kennzeichnung pulverförmiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, BGBl. Nr. 186/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf

Tensidbasis, BGBl. Nr. 187/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

- h) der Verordnung über die Kennzeichnung von Regeneriersalzen für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 188/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
- i) der Verordnung über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 189/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
- j) der Verordnung über die Kennzeichnung pulverförmiger Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, BGBl. Nr. 190/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
- k) der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel, BGBl. Nr. 191/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
- l) der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien, BGBl. Nr. 192/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
- m) der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel, BGBl. Nr. 193/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
- n) der Verordnung über die Kennzeichnung verpackter Toiletteseifen und anderer verpackter Reinigungsseifen, BGBl. Nr. 194/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- o) der Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel, BGBl. Nr. 443/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

kennzeichnungspflichtig sind, die Kennzeichnung aber nicht oder nicht vollständig erfolgt ist.

§ 2. Ausgenommen von diesem Zurückbehaltungsrecht sind Waren, für die auf Grund zoll-

rechtlicher Vorschriften Eingangsabgabenfreiheit
gewährt wird.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März
1980 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 8. Juni 1978 über
die Zurückbehaltung von Waren durch die Zoll-
ämter, BGBl. Nr. 285/1978, wird gleichzeitig
aufgehoben.

Staribacher

Anlage

Warenliste

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	anzuwendende Kennzeichnungs- verordnung
aus 25.01	Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen	§ 1 lit. h
aus 32.09 B	Lacke, Lackfarben und andere Anstrichfarben, einschließlich Dispersions(Emulsions)farben	a
aus 32.13 B	Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen	a
	a u s g e n o m m e n :	
	Nachfüllpatronen und ähnliche Nachfüllpackungen	
33.06 B 1 a	Pulverförmige, pastenförmige oder feste Zahnpflegemittel ..	o
aus 33.06 B 1 b	Körperdesodorierungsmittel und Raumesodorierungsmittel (Luftverbesserer), Intimpflegemittel, schweißhemmende Mit- tel (Antitranspirantien), Mundwasser, Mundpflegesprays, Haarfestiger, Haaröle, Brillantine, Haarwasser, Haartönungs- mittel, Haar-, Augenbrauen- und Wimpernfärbemittel, Dauerwellpräparate, Massageöle, Hautöle, Hautcremes, kos- metische Salben, Sonnenschutzpräparate, Gesichtsmilch, Reini- gungscrmes, Gesichtspackungen, Rouge, Make-up-Präparate, Gesichts- und Körperpuder, Badesalze und andere Badezu- sätze, Nagellacke, Nagellackentferner, Nagelhautentferner, Nagelhärter, Mittel gegen Hühneraugen und harte Haut, Haarentfernungsmittel, Haarwaschmittel (Shampoos), Ge- sichtswasser und andere Schönheitswasser ohne Äthylalkohol, Rasiercremes	o
aus 33.06 B 2	Kölnischwasser und andere Toilettewasser, Rasierwasser, Ge- sichtswasser und Franzbranntwein	o
aus 34.01	Verpackte Seifen — Rasierseifen	o
	— andere	n
aus 34.02 A	Ioneninaktive Stoffe und ampholytische Stoffe, in Form von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen	i
aus 34.02 C	Grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Wasch- mittel, auch mit Seife — Waschmittel für Textilien in Pasten- oder Tablettenform, pulverförmige und pastenförmige Weichspülmittel	a
	— Waschmittel für Textilien in Pulverform	c

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	anzuwendende Kennzeichnungs- verordnung
(aus 34.02 C)	— pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel (auch zum händischen Spülen von Geschirr)	§ 1 lit. f
	— flüssige Haushaltsreinigungsmittel	g
	— Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen	i
	— pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen	j
	— flüssige händische Geschirrspülmittel	k
	— flüssige Waschmittel für Textilien	l
	— flüssige Weichspülmittel	m
aus 34.05	Pflege-, Putz-, Reinigungs- und Schutzmittel für Schuhe, Fußböden und Fußbodenbeläge, Möbel, Glas, Tapeten, Metalle und Kraftfahrzeuge	a
35.06 B	Zur Verwendung als Klebstoffe geeignete Erzeugnisse, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff, die 1 kg oder weniger enthalten	a
aus 38.11	Insektenabwehrmittel (Repellents), zur Anwendung am menschlichen Körper	o
aus 51.04	Gewebe aus kontinuierlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe)	d, e
	a u s g e n o m m e n: Tapeten, Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken sowie Stickereizusammenstellungen	
aus 53.11	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren	d, e
	a u s g e n o m m e n: Tapeten, Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken sowie Stickereizusammenstellungen	
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe	d, e
aus 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	d, e
	a u s g e n o m m e n: Tapeten, Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken sowie Stickereizusammenstellungen	
aus 56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	d, e
	a u s g e n o m m e n: Tapeten, Gewebe mit Aufdrucken zum Besticken sowie Stickereizusammenstellungen	
58.04	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05	d, e

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	anzuwendende Kennzeichnungs- verordnung
60.01 B, C, D, E, F	Gewirke als Meterware, nicht gummielastisch, nicht kautschu- tiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	§ 1 lit. d, e
aus 60.02 B, C, D, E	Handschuhe aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) a u s g e n o m m e n : Handschuhwaren, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie für technische Zwecke	 d, e
aus 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	 d, e
60.04 B, C, D, E	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	 d, e
aus 60.05	Oberkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	 d, e
61.01 B, C, D, E	Oberkleidung für Männer und Knaben, aus anderen Spinn- stoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) ..	 d, e
61.02 B, C, D, E	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	 d, e
aus 61.03 B, C, D	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappe- seide oder Bourretteseide)	 d, e
	a u s g e n o m m e n : Kragen, Vorhemden und Manschetten	
aus 61.04 B	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder, aus Baumwolle	 d, e
	a u s g e n o m m e n : Windeln	
aus 61.04 C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) und Baumwolle ..	 d, e
	a u s g e n o m m e n : Unterwäsche aus Vliesstoffen für Spitäler; Einmalslips und Windeln	
61.07	Krawatten	 d, e

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	anzuwendende Kennzeichnungs- verordnung
aus 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nur aus Geweben, aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) a u s g e n o m m e n : Handschuhwaren, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie für technische Zwecke	§ 1 lit. d, e
62.01	Decken	d, e
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege, Vorhänge und Gardinen a u s g e n o m m e n : Wäsche mit Aufdrucken zum Besticken sowie Stickereizu- sammenstellungen	d, e
aus 64.01	Schuhe mit Laufsohlen oder Oberteilen aus Kunststoffen .. a u s g e n o m m e n : aus Kunststoffen gegossen	b
aus 64.02	Schuhe mit Laufsohlen oder Oberteilen aus Leder oder Kunststoffen	b

83. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 16. Jänner 1980 über die Aufhebung von Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1979, V 20/79-11, dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 11. Jänner 1980, den § 1 Abs. 1, den § 3 und den § 14 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung für den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich (Beschuß der Plenarversammlung dieser Kammer vom 20. März 1883, genehmigt mit Erlaß des Justizministeriums vom 26. Juni 1883, Z 9 534/83) als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1980 in Kraft.

Broda

84. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Feber 1980 über die Aufhebung einiger Worte im § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzler am 30. Jänner 1980 zugestellten Erkenntnis vom 17. Dezember 1979, G 30/79 — 9, im § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, die Worte „oder mit den gemäß §§ 26 und 27 zusammen zu veranlagenden Personen“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobenen Worte sind auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.